SATZUNG

über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) der Stadt Papenburg

vom 12. Dezember 2002 / in Kraft ab 01.01.2003
- zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.12.2025,
Amtsblatt der Stadt Papenburg, Nr. 2025/22 -

Inhaltsverzeichnis: Seite

§ 1 Allgemeines 2
§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze 2
§ 3 Gebührenpflichtige 3
§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht 3
§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr 3
§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht 3
§ 7 Ordnungswidrigkeiten 3
§ 8 Inkrafttreten 4

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert am 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (Nds. GVBl. S. 806), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Papenburg betreibt zur Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen eine einheitliche rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 26.10.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2002. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Papenburg Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Grundstücksabwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches oder ähnliches Schmutzwasser.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben wird nach der aus der Grundstücksabwasseranlage entnommenen Menge (Fäkalschlamm, Abwasser) bemessen.

Die Gebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt

a) aus Hauskläranlagen 78,07 €
b) aus abflusslosen Gruben 67,18 €

je m³ entnommenen Fäkalschlamms bzw. Abwassers.

Die entnommene Menge Fäkalschlamm oder Abwasser wird am Entsorgungsfahrzeug mit Hilfe einer mechanischen Füllstandsanzeige ermittelt. Die Abrechnungsmenge ist vom Betreiber der Grundstücksabwasseranlage auf einem schriftlichen Nachweis zu bestätigen. Ist der Betreiber trotz vorheriger Benachrichtigung über die Entleerung bei der Entleerung nicht anwesend, hat der die ermittelte Entnahmemenge gegen sich gelten zu lassen.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monates auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Papenburg entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt Papenburg schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Entleerung der Grundstücksabwasseranlage. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

Die Gebühr ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt

Papenburg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.1998 außer Kraft.

Papenburg, 12. Dezember 2002,
(zuletzt geändert mit 4. Änderungssatzung vom 15.12.2022,
Amtsblatt der Stadt Papenburg, Nr. 12/2022)

STADT PAPENBURG

U. Nehe
Bürgermeister